

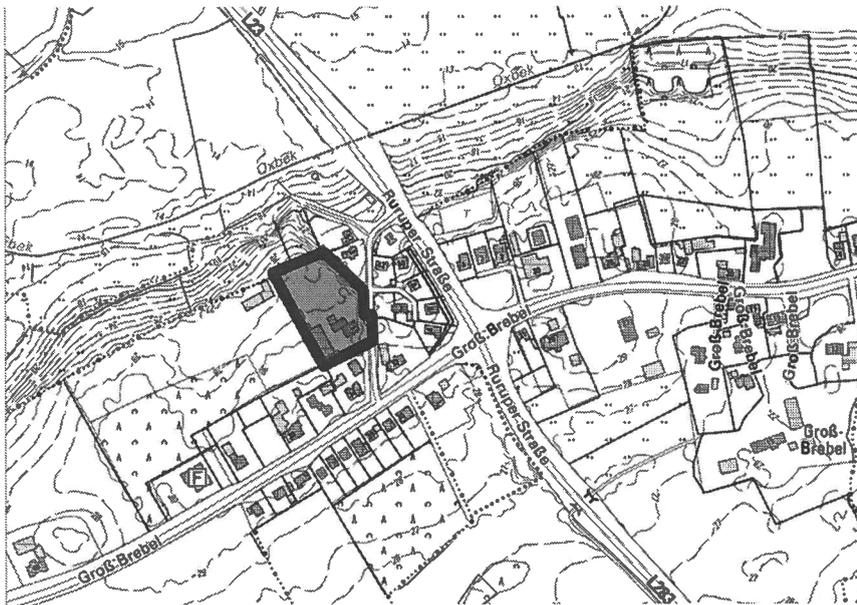
Bekanntmachung

Beschluss über den den Bebauungsplan Nr. 44 für das Gebiet „Brebek / Ruruper Straße“ der Gemeinde Süderbrarup

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderbrarup hat in ihrer Sitzung am 01.02.2022 den Bebauungsplan Nr. 44 für das Gebiet „Brebek/Ruruper Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Brebek westlich der Ruruper Straße (L 23) und nördlich der Straße Groß Brebek (B 201), im Norden grenzt das Tal der Oxbek an. Die Lage des Geltungsbereichs ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich.



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 10.03.2022 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan mit der Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung in Süderbrarup, Königstr.5, Zimmer 5, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind die vorgenannten Planunterlagen ins Internet unter der Adresse www.amt-suederbrarup.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

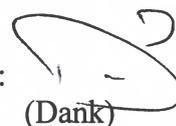
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ausgehängt am: 02.03.2022
Abzunehmen am: 10.03.2022
Abgenommen am:



Im Auftrage:


(Dank)